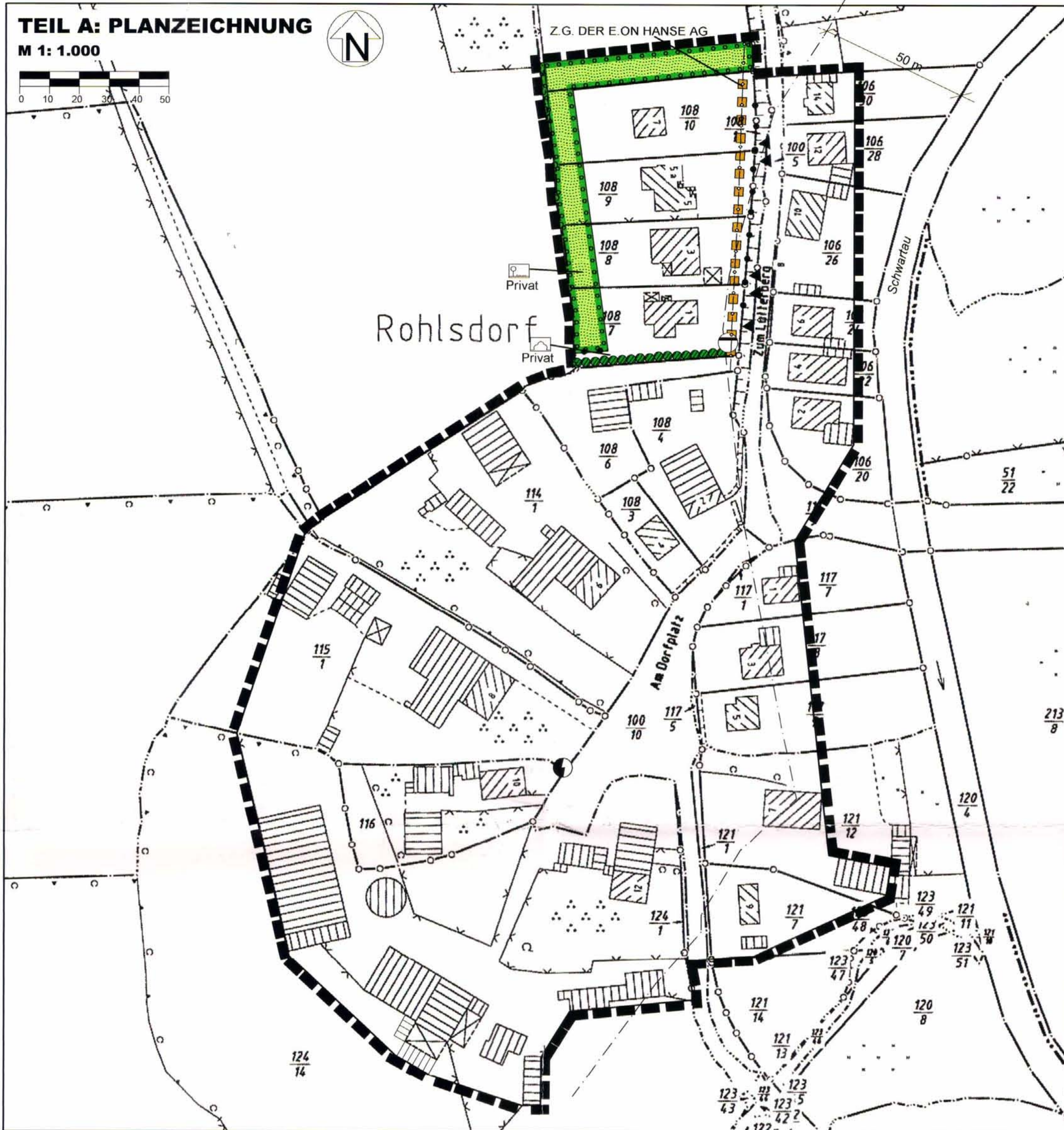
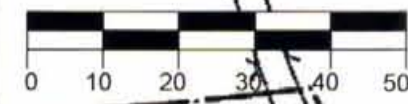


NEUAUFSTELLUNG DER 2. ABRUNDUNGSSATZUNG DER GEMEINDE RATEKAU

Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Ratekau durch das Planungsbüro Ostholstein, Bahnhofstraße 40, 23701 Eutin (Tel.: 04521/7917-0)

TEIL A: PLANZEICHNUNG

M 1: 1.000



PRÄAMBEL

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 mit § 13 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ratekau vom 08.07.2010 folgende Neuaufstellung der 2. Abrundungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

1) Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 31.03.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Entwurf der Neuaufstellung der 2. Abrundungssatzung hat in der Zeit vom 21.04.2010 bis 21.05.2010 während folgender Zeiten: Montags, Mittwoch und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Der Hinweis auf die Bereitstellung der ortsüblichen Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung wurde im Internet unter www.ratekau.de am 13.04.2010 durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten, Gesamtausgabe" ortsüblich bekannt gemacht. Im Internet ist darauf hingewiesen worden, dass während der Auslegungsfrist der öffentlichen Auslegung Anregungen von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können.

2) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen am 08.07.2010 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

3) Die Gemeindevertretung hat die Neuaufstellung der 2. Abrundungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) am 08.07.2010 beschlossen.

Ratekau, 13.08.2010



Thomas Keller
(Thomas Keller)
- Bürgermeister -

4) Die Neuaufstellung der 2. Abrundungssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratekau, 13.08.2010



Thomas Keller
(Thomas Keller)
- Bürgermeister -

5) Der Hinweis auf die Bereitstellung der Bekanntmachung der Abrundungssatzung im Internet unter www.ratekau.de wurde am 13.08.2010 durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten, Gesamtausgabe" ortsüblich bekannt gemacht. Der Beschluss der Gemeindevertretung über die Neuaufstellung der 2. Abrundungssatzung sowie die Stelle, bei der die Abrundungssatzung mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurde am 13.08.2010 im Internet unter www.ratekau.de bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung und die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO hingewiesen. Die Neuaufstellung der 2. Abrundungssatzung ist mithin am 13.08.2010 in Kraft getreten.

Ratekau, 13.08.2010

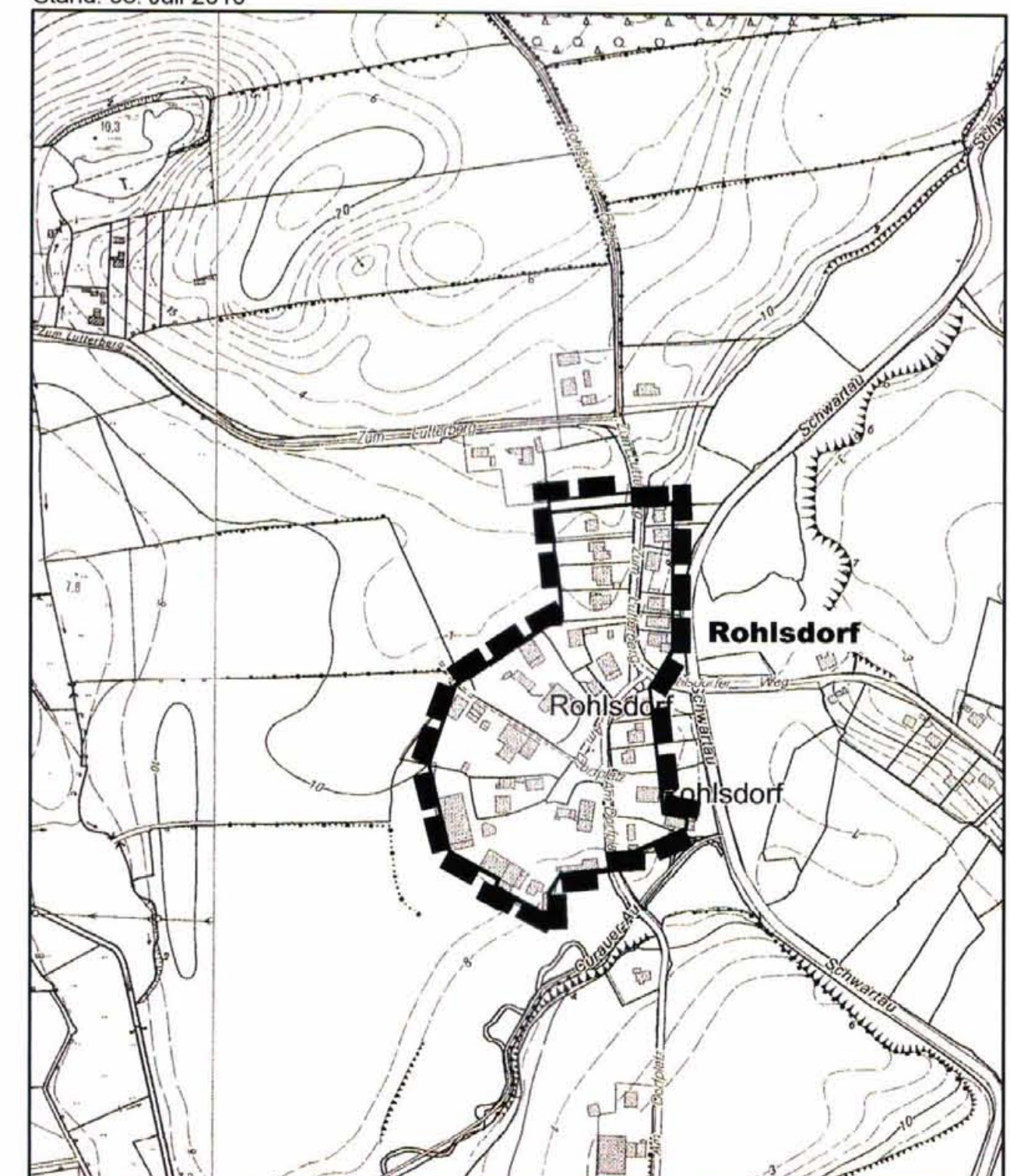


Thomas Keller
(Thomas Keller)
- Bürgermeister -

NEUAUFSTELLUNG DER 2. ABRUNDUNGSSATZUNG DER GEMEINDE RATEKAU für die Dorfschaft Rohlsdorf

ÜBERSICHTSPLAN M 1: 5.000

Stand: 08. Juli 2010



PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 1990

I. FESTSETZUNGEN

	GRNZE DES SATZUNGSBEREICHES	§ 9 Abs. 7 BauGB
	GRÜNFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	KNICKSCHUTZFLÄCHE	
	FLÄCHENHAFTGE GEHÖLZPFLANZUNGEN	
	ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	z.B. § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO
	11 KV- KABEL (UNTERIRDISCH)	§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
	TRANSFORMATORENSTATION	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ABWASSER	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
	MIT UND LEITUNGSRECHTEN ZU GUNSTEN DER E.ON HANSE AG ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

RECHTSGRUNDLAGEN

	§ 9 Abs. 7 BauGB
	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	z.B. § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO
	§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
	VORHANDENE FLUR- UND GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN

III. NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN

	SCHUTZSTREIFEN AN GEWÄSSERN	§ 35 LNatSchG
	VORHANDENE KNICKS	§ 21 LNatSchG § 30 BNatSchG